Bestandsdarstellung

Gebäudebestand

- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl
- Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten
- Mauer

Verkehrs- u. Entwässerungsanlagen

- Straßenbahngleisachse
- Bordstein
- Rinne
- Straßeninkkasten
- Kanalschacht

Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katastervorschriften.

Grenzen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- ① Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer

Bundesstraße mit Nummer z.B. B 8
Landstraße mit Nummer z.B. L 60
Kreisstraße mit Nummer z.B. K 5
alte Höhenlage ü. N.N. z.B. 30,17

F e s t s e t z u n g e n

Baugebiete

Art der baulichen Nutzung	
WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	reine Wohngebiete
WA	allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- Zahl der Vollgeschosse: als Höchstgrenze z.B. III; zwingend z.B. (III)
- Grundflachenzahl z.B. 0,4
- Geschoßflächenzahl z.B. (0,8)
- Baumassenzahl z.B. 30
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anrieger zubelastende Flächen
- Grunfläche

Begrenzungslinien

- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des Plangebietes

Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstreifen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen werden.

Bauweise * und Sonstiges

Bauweise

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulassig
- △ nur Hausgruppen zulässig
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- KSp Kinderspielplatz
- P Parkspur

neue Höhenlage u. N.N. z.B. (32,17)

Sonstiges

- neuer Bordstein
- Straßenachse
- Messungslinie
- KV Leitung mit Schutzstreifen

Nachrichtliche Übernahmen

- 40,0 Anbau gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz i.d.F. vom 6.8.1961

Textliche Festsetzungen

I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. NW. S. 433) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

a) Entlang der Straßenabschnitte, an denen nicht überbaubare Streifen liegen, dürfen Einfriedungen nicht errichtet werden. Zulässig sind hier nur Rasenkantensteine.

b) Einfriedigungen entlang oder hinter den Baugrenzen dürfen nur in einer Höhe von 2,20 m als Mauern aus unverputzten Ziegelsteinen errichtet werden. Sofern Lagerplätze von der Straße sichtbar angelegt werden sollen, ist die Errichtung einer Einfriedigungsmauer zwingend.

c) Anlagen der Außenwerbung dürfen entlang der Essenberger Straße, der Straße "Am Schlütershof", der Dudweiler Straße sowie an den innerhalb der gewerblichen Baufläche liegenden Straßen in einer Tiefe von 5,0m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, nicht errichtet werden.

Herunter fallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen sowie Hinweisschilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen.

II. Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

In der Straße „Am Schlütershof" dürfen keine Zufahrten angelegt werden

III. Ausnahmen:

a) In der im Plan festgesetzten offenen Bauweise darf ausnahmsweise an einer der seitlichen Nachbargrenzen gebaut werden, wenn diese Bauweise aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Es muß gesichert sein, daß der Nachbar an die entstehende Brandwand anbaut.

b) Andere Einfriedigungen als Mauern sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie durch ausreichende Dichte und hohe Bepflanzung zur Straße hin abgeschirmt werden und die Pflanzung nach Angabe des Städt. Grünflächenamtes vorgenommen wird.

Die Ausnahme gilt nicht für die Einfriedigung von Lagerplätzen.

Vermerk:

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um einen Teilbereich des Fluchtlinienplanes für die Essenberger Straße vom 11. 12. 1911.

Eigentümer

1. Stadt Duisburg
2. Duisburg-Ruhrorter-Häfen
3. Bovermann, Wilhelm, u. Bovermann, Heinrich
4. Schmitz, Mathilde
5. Steinkamp, Heinrich
6. Edelkraut, Rudolf
7. Kreyenberg, Hermann
8. Adamy, Willy
9. Schilling u. Moses

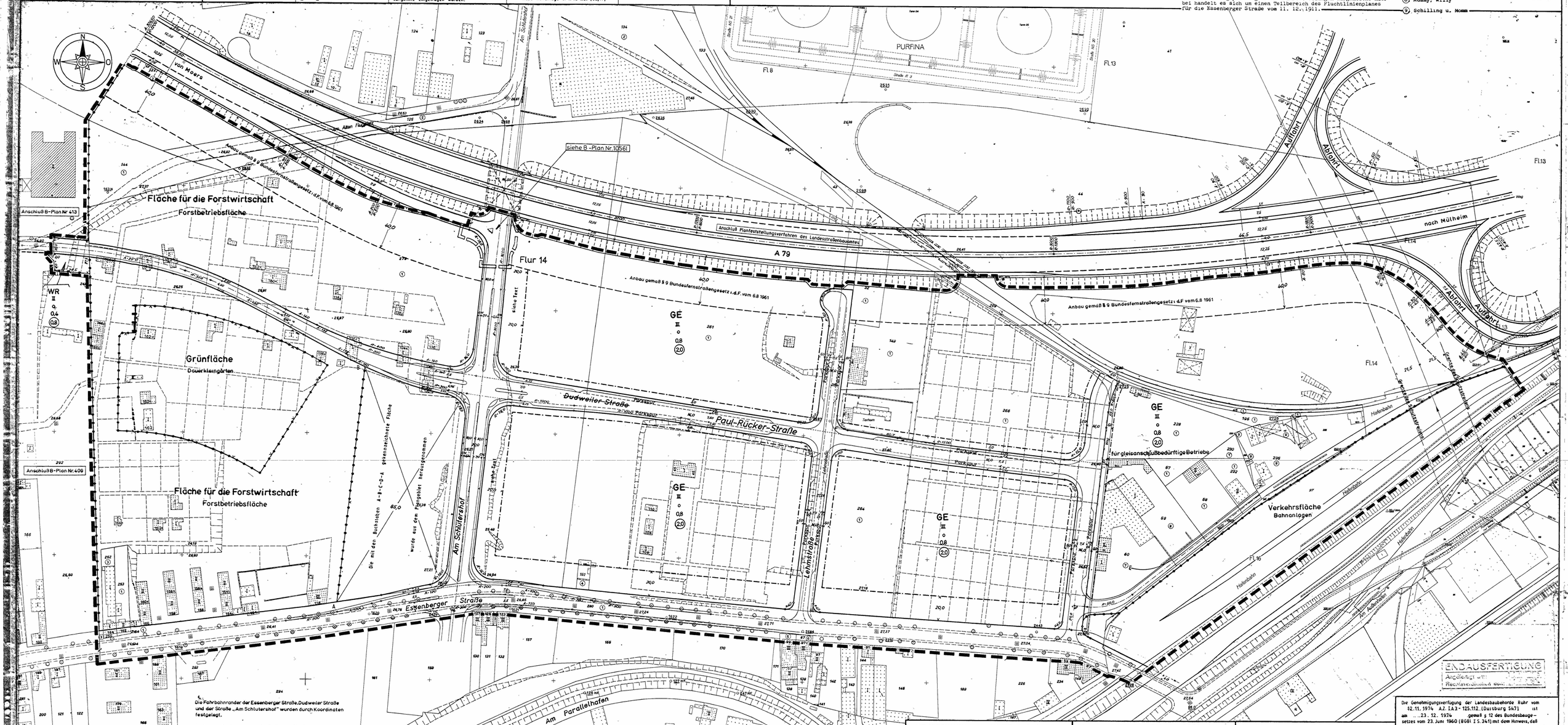

Stadt Duisburg

Bebauungsplan Nr. 547
-Neuenkamp-

für den Bereich nördlich der Essenberger Straße, östlich des Flurstückes Nr. 292 bis zum Ruhrschnellweg (B60) und dessen östlichem Verlauf bis zur Hafenbahnanlage.

Gemarkung Duisburg — **Flur 8, 14**

Maßstab 1:1000

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV.NW.S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373)

Der Bebauungsplan besteht aus – diesem Blatt – ~~Hauptblatt~~ ~~– Rechenblatt – Rechenblättern~~ einer Begründung ~~– dem Eigentümerverzeichnis~~ – Blatt Längsschnitte und – Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet. ~~(Mit Ausnahme der Hauptblätter)~~

Duisburg, den 3. 2. 1970

Vermessungs- und Katasteramt

gez: Crysandt
Obervermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der stadtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 3. 2. 1970

Vermessungs- und Katasteramt

gez: Crysandt
Obervermessungsrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 3. 2. 1970.

Stadtplanungsamt

gez. Borghoff
Diplom-Ingenieur

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.

Duisburg, den 23.11.1970

Vermessungs- und Katasteramt — Stadtplanungsamt

gez: Crysandt — gez. Borghoff
Obervermessungsrat — Diplom-Ingenieur

Der Beschluß des Rates der Stadt über die Änderung und Ergänzung dieses Planes siehe „Raum für Vermerke".

Dieser Plan wurde auf Grund der Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 18. 6. 1971 und neuer Überlegungen der Stadt Duisburg in Farbe geändert

Duisburg, den 12. 11. 1973

Vermessungs- und Katasteramt — Stadtplanungsamt

gez. Holm — gez: Borghoff

Der Satzungsbeschluß vom 23.11.1970 wurde durch Ratsbeschluß vom 12.11.1973 aufgehoben.

Duisburg, den 11.6.1974

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez: Oehm
Stadtdirektor

Die in Farbe mit den Buchstaben A-B-C-D gekennzeichnete und gekreuzte Fläche wurde auf Grund einer Auflage der Landesbaubehörde Ruhr vom 12.11.1974 aus dem Plangebiet herausgenommen

Duisburg, den 6.12.1974

Vermessungs- und Katasteramt — Stadtplanungsamt

gez. Holm — gez. Borghoff

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 12.11.1974 A.Z. I A 3-125 \ 112 (Dbg.-547) teilweise genehmigt worden.

Essen, den 12. 11. 1974
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
(Siegel) gez: Pehla
Regierungsbaurat z.A.

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 12.11.1974 A.Z. I A 3 - 125.112. (Duisburg 547) ist am 23. 12. 1974 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 415 des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden

Duisburg, den 30.12.1974

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez: Giersch
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 16.2.1970 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl I S.341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen. (erneut am 12.11.1973)

Duisburg, den 2 März 1971 / 11.6.1974

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez. Oehm
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6,7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 5.5.1970 bis 5.6.1970 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. (erneut vom 5.2.1974 bis 6.3.1974)

Duisburg, den 2 März 1971 / 11.6.1974

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez Oehm
Stadtdirektor

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 23. 11. 1970 vom Rat der Stadt beschlossen. (erneute Änderung am 12. 11. 1973 beschlossen)

Duisburg, den 2 März 1971 / 11. 6. 1974

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez. Oehm
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 23. 11 1970 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. (erneut am 13. 5. 1974)

Duisburg, den 2 März 1971 / 11. 6. 1974

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) gez. Oehm
Stadtdirektor

Angefertigt im Vermessungs- u. Katasteramt